

## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

23. Mai 2023 · Beschluss 131-20230.5.4 Parlamentarische Vorstösse

IDG-Status: öffentlich

Anfrage 8864; Max Töpfer, SP; Immobilien-Portfolio der CS in Kloten, Beantwortung

Max Töpfer, SP, hat am 3. April 2023 die folgende Anfrage eingereicht:

Die Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS führt unter anderem dazu, dass die neue Mega-Bank ein dominanter Akteur auf dem Schweizer Immobilienmarkt wird. Um eine bessere Übersicht der Situation in der Stadt Kloten zu erhalten, bitte ich den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Immobilien auf dem Gebiet der Stadt Kloten befinden sich im Eigentum der Credit Suisse Group oder der Credit Suisse AG? Ich bitte den Stadtrat um eine Liste mit präzisen, objektbezogenen Angaben gemäss Grundbucheinträgen.
- Welche Immobilien auf dem Gebiet der Stadt Kloten befinden sich im Eigentum von Fonds (z.B. CS REF Green Property Fonds, CS REF Living Plus, CS REF Hospitality Fonds) oder von Tochtergesellschaften der Credit Suisse (z.B. Credit Suisse Assetmanagement AG)? Ich bitte den Stadtrat um eine Liste mit präzisen, objektbezogenen Angaben gemäss Grundbucheinträgen.

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

## Erwägungen

Gemäss Art. 970 Abs. 2 OR ist jede Person berechtigt, Auskunft über die folgenden Daten aus dem Grundbuch zu erhalten:

- 1. die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung;
- 2. den Namen und die Identifikation des Eigentümers;
- 3. die Eigentumsform und das Erwerbsdatum.

Dieses Recht gilt jedoch nicht im Sinne von Serienabfragen (z.B. Anfrage für die Grundstücke eines ganzen Strassenzuges). Weiter ist es auch ausgeschlossen, eine Abfrage im Sinne von "Welche Grundstücke gehören der iuristischen oder natürlichen Person XY" zu tätigen.

Somit ist diese Anfrage als Informationsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip (§ 20 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4) zu behandeln. Nach Auskunft der kantonalen Datenschutzbeauftragten gibt es auf kantonaler und auf kommunaler Ebene in der Gemeinde Kloten Ebene im Gegensatz zum Bundesrecht keine rechtlichen Grundlagen für spezifische Informationsrechte von Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Auf Stufe Bund findet sich dieses Recht in Art. 7 Parlamentsgesetz (ParlG, SR 171.10).

Somit ist diese parlamentarische Anfrage als Gesuch um Informationszugang gemäss § 20 Abs. 1 IDG zu behandeln.

§ 20 Abs. 1 IDG hält den Anspruch jeder Person auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen fest. In bestimmten Situationen kann die Einsicht zu Informationen eingeschränkt werden. Einschränkungen im Einzelfall sind durch eine Interessensabwägung nach § 23 IDG zu ermitteln. Als öffentliches Organ ist der Stadtrat angehalten, die Bekanntgabe der Informationen zu verweigern, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dagegenspricht.

Laufnummer · 8864 Signatur · 2023.Kloten.303 Protokoll Stadtrat Kloten

Seite 1 von 2

Im vorliegenden Fall sieht der Stadtrat kein offensichtliches öffentliches Interesse, welches der Bekanntgabe der Information entgegenstehen würde.

Beim privaten Interesse verweist Absatz 2 von § 23 IDG auf die Privatsphäre Dritter. Dabei zu beachten bleibt, dass auch die juristischen Personen ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre haben. Im vorliegenden Fall dürften die Daten einer juristischen Person, der Credit Suisse, im Vordergrund stehen.

Sollte die Interessensabwägung nicht klar gegen die Bekanntgabe sprechen und die Bekanntgabe der Informationen folglich in Betracht gezogen werden, dann sind die betroffenen Personen gemäss § 26 IDG anzuhören. Die Anhörung der Betroffenen gemäss § 26 IDG schafft Transparenz, indem sie über eine beabsichtigte Datenbekanntgabe orientiert werden. Nach der Anhörung würde das öffentliche Organ definitiv über die Zugangsgewährung entscheiden.

Aus Art. 970 OR geht jedoch unzweideutig hervor, dass sich das allgemeine Auskunftsrecht gemäss Abs. 2 auf ein einzelnes Grundstück bezieht und somit eine Serienabfrage (mehrere Grundstücke) oder eine Abfrage des Grundbesitzes einzelner natürlicher oder juristischer Personen nicht vorgesehen ist.

Für eine Einsicht in das Grundbuch (und das Bestellen eines Auszuges) muss ein spezifisches Interesse geltend gemacht werden. Das parlamentarische Anfragerecht genügt in diesem Falle nicht.

Aufgrund des Gesagten ist das Gesuch um Informationszugang abzulehnen.

## Beschluss:

- 1. Die Anfrage kann im Sinne der Erwägungen nicht beantwortet werden. Das Gesuch um Informationszugang wird abgelehnt.
- 2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen

## Mitteilungen an:

- Max Töpfer, Geerenstrasse 36, 8302 Kloten
- Gemeinderat
- Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN

René Huber Präsident

Thomas Peter Verwaltungsdirektor

Versandt: 25. Mai 2023

Laufnummer · 8864 Signatur · 2023.Kloten.303